



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel.: ++43 (1) 531 15-0  
Fax: ++43 (1) 531 15-2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 653.433/009-V/2/2002

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

**Amt der NÖ Landesregierung**

Poststelle

26. AUG. 2002

Landtag LtG.-G-310-2002  
Bearbeiter J Stempel

Beilagen

(LtG.-977/G-2/6-2002)

Sachbearbeiter  
BAUMGARTNER

Klappe  
2740

Ihre GZ/vom  
LtG.-G-310-2002 (LtG.-977/G-2/6-2002)  
27. Juni 2002

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom  
27. Juni 2002 betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung  
1976 (GBDO-Novelle)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. August 2002 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Zu Art. I Z 8 (§ 47 Abs. 3):

In dem in § 47 Abs. 3 eingefügten Satz müsste es richtig lauten: „... und Beträge von 5 und mehr Cent auf die nächsten vollen 10 Cent gerundet werden.“

Zu Art. I Z 27 (Anlage B Punkt 19):

In Anlage B Punkt 19 Abs. 4 wird festgelegt, dass die Verbesserung des Stichtages frühestens mit 1. Jänner 1995 wirksam wird. Dieses Datum wird damit begründet, dass die Verpflichtung zur Anrechnung von Dienstzeiten im EWR bzw. in der Türkei ab dem Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union besteht.

Diese Überlegung dürfte indes nicht zutreffen. Die gegenständliche Neuregelung betreffend die Anrechnung im EWR bzw. in der Türkei zurückgelegter

Vordienstzeiten ist eine Konsequenz des Vorabentscheidungsurteils des EUGH vom 30. November 2000, Rs. C-195/98. Darin hatte der EuGH festgehalten, dass die Art. 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 39 EG) und 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft einer nationalen Bestimmung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung von Vertragslehrern und Vertragsassistenten entgegen stehen, wenn die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für Zeiten gelten, die an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind.

Die vom EuGH als maßgeblich erachteten Regelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 EG-Vertrag und Art. 7 VO Nr. 1612/68) gelten für Österreich im Wesentlichen seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens und somit seit 1. Jänner 1994 (vgl. Art. 28 EWRA iVm. Anhang V zum EWRA). Anlage B Punkt 19 Abs. 4 wäre daher dahingehend zu ändern, dass eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 2 rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994 wirksam wird (vgl. auch § 113 Abs. 12 GehG).

16. August 2002  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Irresberger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.